



**Gemeinde Suhr**

---

**Strassenreglement  
2005**

**01.01.2006**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Strassenreglement</b>	<b>3</b>
I.	Allgemeine Bestimmungen §§ 1 - 2	3
II.	Strasseneinteilung und Benützung	3
	§ 3	3
	§§ 4 - 6	4
	§§ 7 - 8	5
III.	Erstellung und Änderung von Strassen §§ 9 - 10	5 5
IV.	Finanzierung, Unterhalt, Benutzungsgebühren §§ 11 - 13	6 6
V.	Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen	6
	§§ 14 - 15	6
	§§ 16 - 20	7
VI.	Rechtsschutz und Vollzug §§ 21 - 22	8 8
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen §§ 23 - 24	8 8

## **A Gesetzliche Grundlagen**

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **B Strassenreglement**

Die Gemeindeversammlung Suhr gestützt auf §§ 34, 92 und 101 ff. des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privatstrassen nur soweit, als diese erwähnt sind.

#### § 2

Zweck

Das Strassenreglement regelt:  
a) die Strassenklassifizierung und -einteilung;  
b) den Neubau und die Sanierung von Strassen;  
c) die Übernahme von Privatstrassen;  
d) die Finanzierung.

### **II. Strasseneinteilung und Benützung**

#### § 3

Gesamtverkehrs konzept

Das Verkehrskonzept der Gemeinde Suhr stützt sich auf den kommunalen Verkehrsrichtplan.

Strassenkategorien	<p>§ 4</p> <p><sup>1</sup> Die Strassen werden in folgende Kategorien (nach VSS) eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hauptverkehrsstrassen;</li><li>- Verbindungsstrassen;</li><li>- Sammelstrassen;</li><li>- Erschliessungsstrassen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Hauptverkehrsstrassen verbinden Regionen und regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete. Sie haben nationale bis zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz. Sie gehören zum übergeordneten Strassennetz.</p> <p><sup>3</sup> Verbindungsstrassen verbinden einzelne Ortschaften und Siedlungsgebiete einer Region oder stellen lokale Verbindungen her. Dementsprechend haben sie regionale oder zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen.</p> <p><sup>4</sup> Sammelstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur örtliche Bedeutung im Strassennetz. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des nächsthöheren oder gleichen Typs. Zusammen mit den Hauptverkehrsstrassen stellen sie die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft sicher. Sammelstrassen sind in ihrer Ausrichtung eine Zwischenform, welche je nach Bedeutung verkehrs- oder siedlungsorientiert ist. Es wird unterschieden zwischen Haupt- und Quartiersammelstrassen.</p> <p><sup>5</sup> Erschliessungsstrassen haben nur quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Ihre Gestaltung ist weitgehend auf städtische Belange auszulegen.</p>
Strasseneinteilung	<p>§ 5</p> <p>Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Öffentliche Strassen und Wege<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gemeindestrassen inklusive Fuss- und Radwege</li></ul></li><li>2. Privatstrassen und -wege<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch</li></ul></li></ol>
Gemeindestrassen	<p>§ 6</p> <p><sup>1</sup> Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis ihrer Bestimmung gemäss benützt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Verkehrssicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.</p>

<sup>3</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung zulässig.

<sup>4</sup> Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.

### § 7

Parkierungsreglement

Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von fahrtüchtigen Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären.

### § 8

Privatstrassen

Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

## III. Erstellung und Änderung von Strassen

### § 9

Erstellung

<sup>1</sup> Die Erstellung ist der Neubau einer Strassenverbindung.

Änderung

<sup>2</sup> Als Änderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse (Verbreiterung, Erstellen eines Trottoirs, Beleuchtung und dergleichen), die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, und der Strassenrückbau.

Erneuerung

<sup>3</sup> Als Erneuerung gelten Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Foundationsschicht und Belag).

Unterhalt

<sup>4</sup> Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

### § 10

Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung

<sup>1</sup> Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für die Erstellung von Verkehrsanlagen sind die VSS-Normen massgebend.

#### **IV. Finanzierung, Unterhalt, Benutzungsgebühren**

##### § 11

Verweis

Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen wird auf das Reglement über die Erschliessungsfinanzierung verwiesen.

##### § 12

Kostenanteile

<sup>1</sup> Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragenden Kostenanteile richten sich nach dem Reglement Erschliessungsfinanzierung, zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuersatz.

<sup>2</sup> Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- oder Wendeplätze etc. gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

##### § 13

Finanzierung von Privatstrassen

<sup>1</sup> Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strasseneigentümer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Unterhaltskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, teilweise oder ganz übernehmen, sofern die Strassen den Vorgaben (Art und Ausführung) der Gemeinde entsprechen.

#### **V. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen**

##### § 14

Strassenwidmung

<sup>1</sup> Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup> Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

##### § 15

Voraussetzung der Widmung

Voraussetzung ist:

- a) die grundbuchliche Zustimmung der Grundeigentümer;
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit;
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde;
- d) die Erfüllung der Kriterien der Gemeinde bezüglich Geometrie und Konstruktion;
- e) ein hinreichendes öffentliches Interesse.

§ 16

Stillschweigende  
Widmung

Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung gegeben, wenn eine Strasse oder ein Weg im Privateigentum seit unvordenklicher Zeit von der Öffentlichkeit ohne Widerspruch benützt worden ist.

§ 17

Widerruf der Widmung

Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 18

Übernahme von privaten  
Strassen und Wegen

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, ausparzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

<sup>2</sup> Neue Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den VSS-Normen zu entsprechen.

<sup>3</sup> Bei bestehenden Strassen legt der Gemeinderat die Bedingungen für die Übernahme individuell entsprechend dem öffentlichen Interesse fest.

<sup>4</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind zu bereinigen.

§ 19

Voraussetzungen für  
die Übernahme von  
Privatstrassen

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Strassen mit Verbindungs- und Sammeleigenschaften;
- Erschliessungsstrassen und -wege mit einer hinreichenden Anzahl anliegender Wohn- oder Gewerbeeinheiten;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 20

Abtretung von Gemein-  
destrassen an Private

<sup>1</sup> Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

## VI. Rechtsschutz und Vollzug

### § 21

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Gegen Erschliessungs- und Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 11 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. (Vollstreckbarkeit). des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 22

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

### § 23

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25.11.2005, rechtskräftig geworden am 03.01.2006, gültig ab 01.01.2006.**

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Beat Rüetschi

Hans Huber